

Nachtrag zur  
Praxisinformation P 2006/7  
Betriebswirtschaft/Gasnetze

**:::: Prozess Kapazitätsmanage-  
ment bei Geschäftsprozessen  
Lieferantenwechsel Gas**

**BGW/VKU-Leitfaden Ge-  
schäftsprozesse zum Lieferan-  
tenwechsel bei Erdgas**

Herausgegeben vom

**Bundesverband der deutschen Gas- und Wasser-  
wirtschaft (BGW), Berlin und Brüssel**

sowie vom

**Verband Kommunalier Unternehmen (VKU),  
Köln**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Kapazitätsmanagement bei Lieferbeginn</b>	<b>3</b>
2.1	Kurzbeschreibung	3
2.2	Bildliche Darstellung	4
2.3	Detaillierte Beschreibung	5
<b>3</b>	<b>Kapazitätsmanagement bei Lieferende</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Kapazitätsmanagement bei Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel</b>	<b>7</b>
4.1	Einleitung	7
4.2	Beschreibung	9
4.3	Anwendungsfallbeschreibung	10
4.4	Bildliche Darstellung	10
4.5	Detaillierte Beschreibung	10
<b>5</b>	<b>Behandlung von Kapazitätsengpässen</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

In dem Entwurf der Änderungsfassung der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (nachfolgend Kooperationsvereinbarung bzw. KoV) der Gaswirtschaft vom 25. April 2007 ist gemäß § 8 jährlich eine interne Bestellung durch die Netzbetreiber beim jeweils vorgelagerten Netzbetreiber vorzunehmen. Diese jährlich Bestellung wird durch die in den „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi-Gas) (Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur vom 28.2.2007) beschriebenen Prozesse i.d.R. nicht berührt. Es gilt beim Lieferantenwechsel innerhalb eines Marktgebietes das in § 20 Abs. 1b EnWG und § 9 (7) GasNZV beschriebene Rucksackprinzip für die zur Belieferung erforderlichen Kapazitäten des Letztverbrauchers.

In folgenden Fällen ist ggf. eine Kapazitätsanpassung des Ausspeisenetzbetreibers, in dessen Netz einer der folgenden Prozesse abzuwickeln ist, vorzunehmen:

- a) **Lieferbeginn:** Neue Netzanschlüsse, Wiederaufnahme einer Belieferung, Umstellung auf Gasversorgung, usw.
- b) **Lieferende:** Dauerhafte Stilllegung von Netzanschlüssen, Umstellung auf andere Energieträger, usw.
- c) **Lieferantenwechsel** mit Marktgebietswechsel

Gemäß § 8 (5) der Kooperationsvereinbarung sind Kapazitätsanpassungen nur bei Über- oder Unterschreitungen einer Wesentlichkeitsschwelle von  $\pm 5\%$  von der Bestellkapazität erforderlich. Auch innerhalb dieser Wesentlichkeitsschwelle kann eine Anpassung der Bestellkapazität erforderlich sein, um feste Kapazitätsrechte zu erlangen.

Im Folgenden wird für die unter a) bis c) aufgeführten Prozesse das erforderliche Kapazitätsmanagement beschrieben. Die Nomenklatur hält sich hierbei an den aus der GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität) bzw. GeLi-Gas bekannten Aufbau.

Wenn im Folgenden von Kapazität gesprochen wird, so ist bei örtlichen Verteilnetzbetreibern (öVNB) die Vorhalteleistung impliziert. Weiterhin ist bei allen Prüfungen der Wesentlichkeitsschwelle bzw. Kapazitätsbuchungen der jeweilige Gleichzeitigkeitseffekt entsprechend den Regelungen der Anlage 2 der KoV sachgerecht zu berücksichtigen.

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass maximal 2 öVNB einander nachgelagert sind.

## 2 Kapazitätsmanagement bei Lieferbeginn

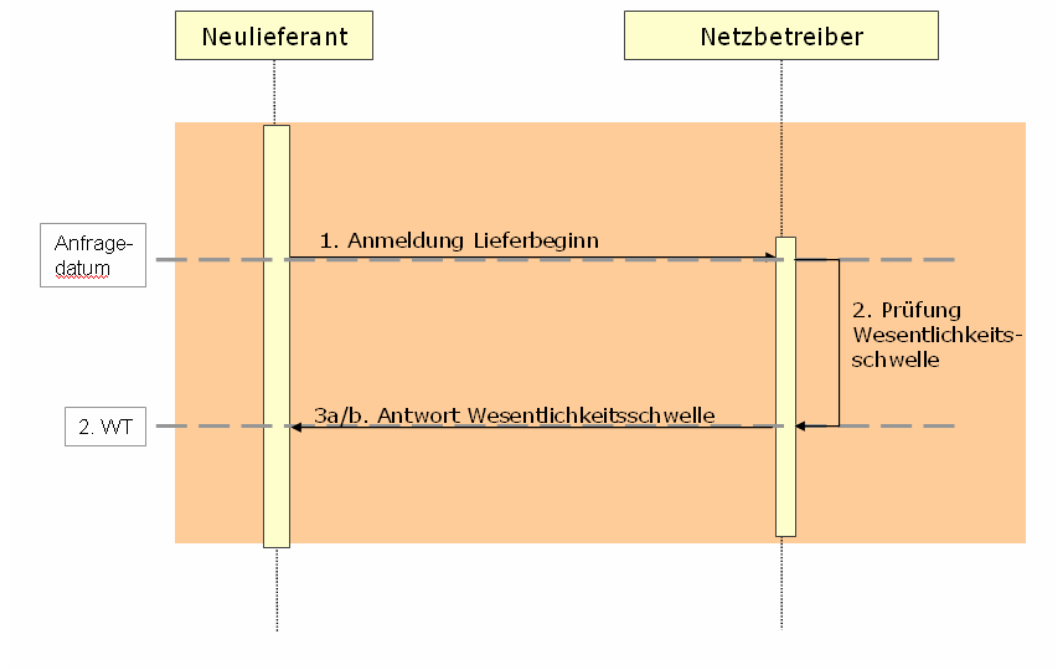
### 2.1 Kurzbeschreibung

Bei Lieferbeginn z. B. von Letztverbrauchern an Ausspeisepunkten, für die gemäß KoV Anlage 3 § 22 eine Ausspeisenominierung erforderlich ist, (Aufnahme der Belieferung für Großindustrie oder Kraftwerke: im Folgenden als „Großkunde“ bezeichnet) kann es dazu kommen, dass die für den Ausspeisenetzbetreiber geltende Wesentlichkeitsschwelle der internen Bestellung überschritten wird. In diesem Fall ist eine Kapazitätsprüfung bei den vorgelagerten Netzbetreibern sowie (vor Aufnahme der Lieferung) eine entsprechende Erhöhung der Bestellkapazität erforderlich. Daher ist mit der Anmeldung des Lieferbeginns vom Neulieferanten eine Überprüfung der Wesentlichkeitsschwelle durch den Ausspeisenetzbetreiber erforderlich. Bei Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle kann der Lieferbeginn erst nach erfolgreicher Kapazitätsprüfung auch in den vorgelagerten Netzen beantwortet werden. Andernfalls kann der Prozess „Lieferbeginn“ gemäß der Prozessbeschreibung weiter ablaufen.

Bilanzkreis- und kapazitätswirksamer Lieferbeginn von Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil sowie zu Ausspeisepunkten, für die gemäß § 22 der Anlage 3 der KoV keine Ausspeisenominierung erforderlich ist, ist i.d.R. nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats möglich. Bei Ausspeisepunkten zu Großkunden ist der Lieferbeginn jederzeit möglich. Es muss jedoch die Implementierungsfrist von 10 Werktagen vor Beginn der Nutzung bei Bilanzkreisen gem. KoV Anlage 3 § 15 (3) und für die Kapazität gemäß § 5 (1 und 2) beachtet werden.

Bei der Anmeldung „Lieferbeginn“ eines Großkunden ist davon auszugehen, dass es sich innerhalb des Netzgebietes um eine kapazitätsbestimmende Entnahmestelle handelt. Vor der Lieferaufnahme werden in aller Regel entsprechende auch Aktivitäten des Netzbetreibers (Erstellung eines Anschlusses, Prüfung der Anschlussbedingungen usw.) vorausgehen, so dass sowohl der Zeitpunkt des Lieferbeginns als auch die Kapazitätsprüfung des Netzbetreibers auf der Basis gesonderter Vereinbarungen bereits im Vorfeld erfolgen (s. auch Anmerkungen zum abweichenden Anmeldeverfahren bei Großkunden) und die Fristen zur Kapazitätsprüfung kein Hindernis für den Beginn der Belieferung darstellen.

## 2.2 Bildliche Darstellung



Ablaufdiagramm 1: Kapazitätsmanagement bei Lieferbeginn

### 2.3 Detaillierte Beschreibung

Nr.:	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1	N	NB	Anmeldung „Lieferbeginn“		UTILMD	entsprechend Prozessbeschreibung „Lieferbeginn“
2	NB	NB	Prüfung der eingegangenen Anmeldungen, ob Wesentlichkeitsschwelle überschritten ist.	Unverzüglich, maximal innerhalb von 2 WT nach Eingang der Meldung		Prüfung des Netzbetreibers, ob die angefragte Kapazität zu einer Verletzung der Wesentlichkeitsschwelle führt
3a	NB	N	Antwort auf Anmeldung, dass Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wird	Unverzüglich, spätestens am 2. WT nach Eingang der Meldung	UTILMD	Die angefragte Kapazität führt zu keiner Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle → weiter mit Prozess „Lieferbeginn“  UTILMD ist noch entsprechend anzupassen
3b	NB	N	Antwort auf Anmeldung, dass Kapazitätsprüfung/-bestellung durchgeführt werden muss	Unverzüglich, spätestens am 2. WT nach Eingang der Meldung	UTILMD	Die angefragte Kapazität führt zu einer Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle → Kapazitätsprüfung und -bestellung muss durchgeführt werden. Weiter mit Schritt 3 des Prozesses „Kapazitätsmanagement bei Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel“ (Kapitel 4) Der Prozess Lieferbeginn kann erst nach erfolgreicher Kapazitätsbestellung abgeschlossen werden.  UTILMD ist noch entsprechend anzupassen

### **3 Kapazitätsmanagement bei Lieferende**

Bei Lieferende kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass die für den Ausspeisenetzbetreiber geltende Wesentlichkeitsschwelle der internen Bestellung unterschritten wird. In diesem Fall ist vom Netzbetreiber die interne Bestellung entsprechend anzupassen. Dies hat jedoch keinerlei Rückwirkungen auf den Prozess Lieferende (Aufnahme in der vorliegenden Prozessbeschreibung aus Vollständigkeitsgründen).

## 4 Kapazitätsmanagement bei Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel

### 4.1 Einleitung

Beim Lieferantenwechsel ist zwischen dem Lieferantenwechsel mit und ohne Marktgebietswechsel zu unterscheiden. Im Falle eines Lieferantenwechsels innerhalb des Marktgebietes findet entsprechend EnWG § 21 Abs. 1b) bzw. GasNZV §9 (7) das Rucksackprinzip Anwendung, d. h. die intern bestellten Kapazitäten bleiben der Entnahmestelle zugeordnet.

Der in diesem Kapitel beschriebene Prozess kann nur wirksam werden in Netzen, in denen eine Marktgebietsüberlappung von einem oder mehreren Marktgebieten vorliegt. Angenommen wird der Fall, dass Neulieferant beim Netzbetreiber Entnahmestellen, die bisher über Marktgebiet A vom Altlieferanten versorgt wurden, im gleichen Netz in Marktgebiet B anmeldet.

- a) Führen die zur Netznutzung angemeldeten Entnahmestellen zu einer Verletzung der Wesentlichkeitsschwelle für das Netz des Netzbetreibers in dem zweiten Marktgebiet B, so ist eine entsprechende Kapazitätsprüfung bei den vorgelagerten Netzbetreibern in Marktgebiet B erforderlich.
- b) Führen die zur Netznutzung angemeldeten Entnahmestellen von Neulieferant nicht zu einer Verletzung der Wesentlichkeitsschwelle in Marktgebiet B, so kann der Lieferantenwechsel gemäß der Prozessbeschreibung „Lieferantenwechsel“ weiter durchgeführt werden.

Im Weiteren wird nur auf Fall a) eingegangen, der z. B. beim Wechsel eines Großkunden im Marktgebiet B eintreten kann.

Im Fall a) sind der Lieferantenwechselprozess und die Kapazitätsprüfung/-bestellung in ihren Ergebnissen voneinander abhängige Prozesse:

Der Lieferantenwechsel kann nur erfolgen, wenn die erforderliche Kapazität in den vorgelagerten Netzen vorliegt, d. h. das Ergebnis des Lieferantenwechselprozesses hängt vom Ergebnis der Kapazitätsprüfung ab.

Umgekehrt hängt die zu buchende Kapazität davon ab, ob bzw. für welche Entnahmestellen der Lieferantenwechsel erfolgreich war bzw. fehlschlug. Die Höhe der endgültig bestellten Kapazität ist also vom Ergebnis des Lieferantenwechsel-Prozesses abhängig.

Um eine möglichst hohe Zeiteffizienz zu erreichen, wurde die Kapazitätsprüfung als ein in den Lieferantenwechsel eingebetteter Prozess beschrieben. Die Fristen des Lieferantenwechselprozesses, incl. der Auflösung von Konfliktszenarien, bilden den Zeitrahmen für die Kapazitätsprü-



## **BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas**

---

fung. Dies ist erforderlich, um die für eine effiziente Betriebsführung erforderliche Synchronität mit den „normalen“ Lieferantenwechselprozessen (ohne Kapazitätsprüfung) sowie den Lieferantenwechselprozessen in der Stromsparte zu gewährleisten.

Besonders komplex ist der Fall der Lieferantenkonkurrenz, wenn der Ausspeisepunkt zur Belieferung in unterschiedlichen Marktgebieten angemeldet ist. Es kann vorkommen, dass die Lieferantenkonkurrenz erst am 14. Werktag des Fristenmonats aufgelöst wird. Den Lieferanten sind An- und Abmeldungen spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats verbindlich positiv oder negativ zu bestätigen.

Bei der Prozessbeschreibung wird davon ausgegangen, dass eine Kapazitätsbuchung bei Betreibern von regionalen Verteilnetzen (RNB) und bei Fernleitungsnetzbetreibern (üFNB) über eine online-Buchung innerhalb eines Werktages erfolgen kann. Die Kapazitätsbuchung bei örtlichen Verteilnetzbetreibern nimmt auf Grund der erforderlichen manuellen Bearbeitung mindestens einen Werktag in Anspruch. Daher ist auch für den Kapazitätsbuchungsprozess bei ÖVNB eine weitgehende Automatisierung (IT-Systeme, Formate, etc.) anzustreben.

Eine ggf. erforderliche Kapazitätsbuchung muss synchron zum Lieferantenwechselprozess erfolgen:

Es werden Kapazitätsbuchungen in den vorgelagerten Netzen vorbehaltlich des Ausgangs des Lieferantenwechselprozesses (vor allem der Auflösung der Lieferantenkonkurrenz) vorgenommen. Insbesondere kann es bei Mehrfachanmeldungen von Entnahmestellen in verschiedenen Marktgebieten dazu führen, dass nach Auflösung einer Lieferantenkonkurrenz (und nur aus diesem Grund) eine Anpassung der gebuchten Kapazitäten erforderlich ist.

Sämtliche Fristen orientieren sich an dem Ziel, frühestmöglich, aber spätestens am 14. Werktag, alle erforderlichen Kapazitäten gebucht zu haben. Grundsätzlich gilt, dass die erforderlichen Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern zunächst unabhängig vom Ausgang der Prüfung des Lieferantenwechsels gebucht werden. Dies führt insbesondere bei konkurrierenden Anmeldungen (z.B. mehrere Anmeldungen für eine Entnahmestelle, Anmeldung bei (noch) fehlender Abmeldung durch den Altlieferanten) in verschiedenen Marktgebieten ggf. dazu, dass Kapazitäten für eine Entnahmestelle mehrfach in mehreren Marktgebieten vorgehalten werden müssen. Um diesen Mehrfachbuchungszeitraum auf Grund von Lieferantenkonkurrenzen möglichst kurz zu halten, ist es erforderlich, dass die überbuchten Kapazitäten nach Auflösung einer Lieferantenkonkurrenz, die überbuchten Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern anzupassen sind. Die Wirksamkeit der verbindlichen Kapazitätsbuchung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den jeweils vorgelagerten Netzen verfügbar sind.

### 4.2 Beschreibung

Unverzüglich mit Eingang einer Mitteilung beginnt die Bearbeitung der An- und Abmeldungen zur Netznutzung (Pärchenbildung).

Spätestens am 10. Werktag des Fristenmonats muss gemäß dem Lieferantenwechselprozess die Identifizierung der An- und Abmeldungen und die Pärchenbildung erfolgt sein, damit ggf. die Klärung von Lieferantenkonkurrenzen angestoßen werden kann. Sobald eine Anmeldung identifiziert ist, wird geprüft, ob ein Marktgebietswechsel vorliegt.

Parallel zur Bearbeitung der An- und Abmeldungen erfolgt die interne Aggregation der Kapazitäten je Marktgebiet auf Grund von Lieferantenwechseln mit Marktgebietswechsel (und ggf. Lieferbeginn) durch den Netzbetreiber für das eigene Netzgebiet bis spätestens am 11. Werktag. Nach Feststellung der Verletzung der Wesentlichkeitsschwelle der internen Bestellung wird eine entsprechende Kapazitätsbuchung beim vorgelagerten Netzbetreiber vorgenommen.

Die aggregierten Kapazitäten des öVNB werden im Online-Buchungssystem der RNB bzw. üFNB spätestens am 12. WT bzw. 13. WT (überregionale Ferngasnetzbetreiber) gebucht. Der Netzbetreiber sendet unverzüglich an den Lieferanten oder den nachgelagerten Netzbetreiber die Bestätigung der Buchung, ebenso die Ablehnung unter Angabe des Ausmaßes des Kapazitätsengpasses.

Der Netzbetreiber führt unter Berücksichtigung der frei verfügbaren Kapazitäten den Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel entsprechend durch. Die beim Lieferantenwechsel identifizierten Zählpunkte mit nicht verfügbarer Kapazität werden abgelehnt.

Die Klärung möglicher Lieferantenkonkurrenzen erfolgt spätestens am 14. Werktag. Daraus folgt, dass spätestens am 16. Werktag ggf. eine angepasste Kapazitätsbestellungen beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber eingegangen sein, wenn diese Kapazitäten aufgrund von Lieferantenkonkurrenzen doppelt gebucht worden sind. Hierfür steht je vorgelagertem Netzbetreiber ein Werktag zur Verfügung.

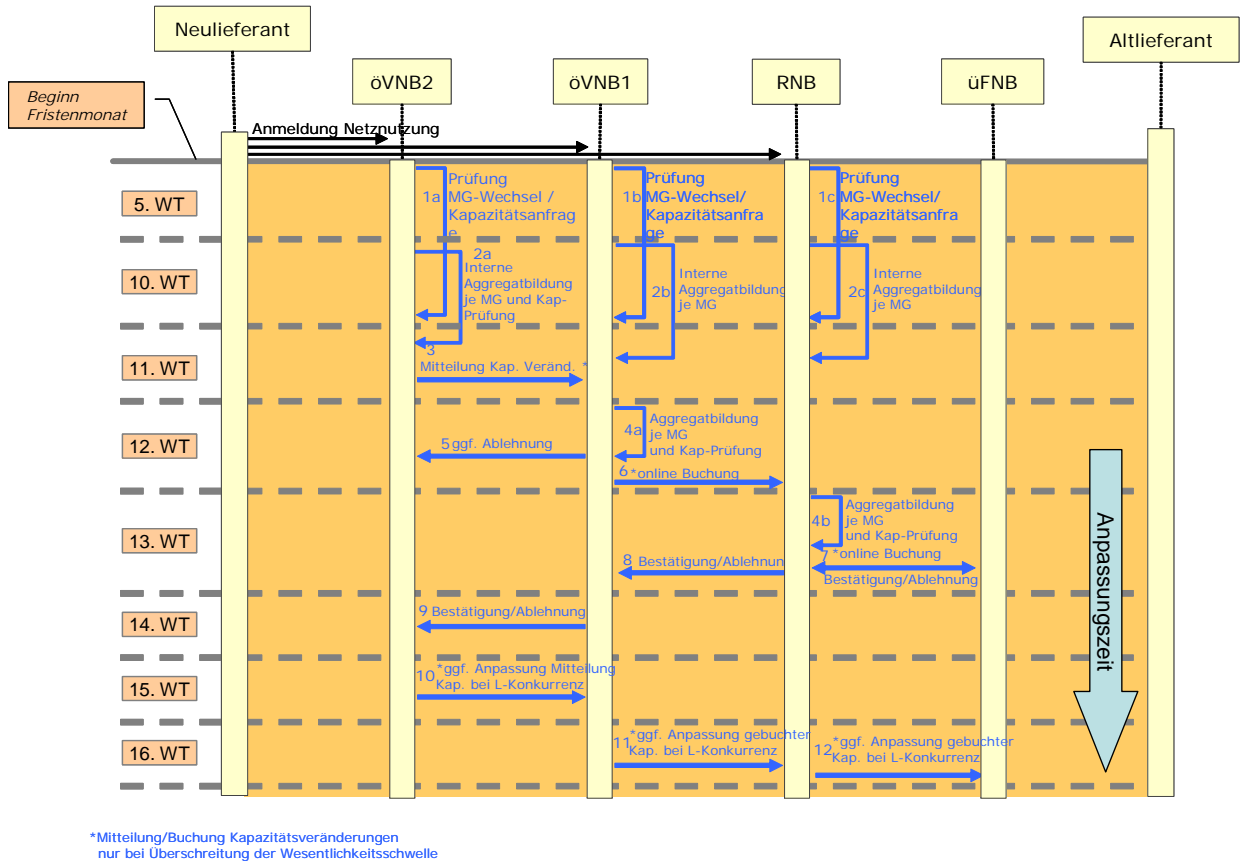
### 4.3 Anwendungsfallbeschreibung

Tabelle 1: Anwendungsfallbeschreibung

Anwendungsfall	Kapazitätsprüfung bei Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel
<b>Kurzbeschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Anmeldung zur Netznutzung sowie eines Marktgebietswechsels werden die internen Aggregationen der Kapazitäten je Netzbetreiber und Marktgebiet vorgenommen.</li> <li>• Nach der Aggregation inklusive der Buchungen der nachgelagerten Netzbetreibern wird beim vorgelagerten Netzbetreiber die erforderliche Kapazität gebucht</li> <li>• Ziel ist es mit dem Ende des Lieferantenwechselprozesses auch den erforderlichen Kapazitätsbuchungsprozess über die gesamte Kette abgeschlossen zu haben</li> <li>• Für auf Grund einer Lieferantenkonkurrenz nicht benötigter Kapazitäten besteht ein Anpassungsrecht bei den vorgelagerten Netzbetreibern</li> </ul>
<b>Vorbedingung</b>	Anmeldung zur Netznutzung mit Marktgebietswechsel einer oder mehrerer Entnahmestellen
<b>Nachbedingung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapazitätsbuchungsprozess und Lieferantenwechsel inkl. Marktgebietswechsel für Entnahmestellen ist erfolgt.</li> <li>• Kapazitätsbuchungsprozess und Lieferantenwechsel inkl. Marktgebietswechsel für Entnahmestellen konnten nicht durchgeführt werden</li> </ul>
<b>Auslöser</b>	Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel
<b>Weitere Informationen</b>	

### 4.4 Bildliche Darstellung

Im Folgenden dargestellt ist der Prozess Kapazitätsprüfung bei Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel am Beispiel zweier einander nachgelagerter örtlicher Verteilnetze. Die interne Aggregation der Kapazitätsbestellungen muss je Netzbetreiber unverzüglich nach Eingang der Netznutzungsanmeldung erfolgen.



Ablaufdiagramm 2: Kapazitätsmanagement Marktgebietswechsel im Falle der Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle

## 4.5 Detaillierte Beschreibung

Tabelle 2: Detaillierte Beschreibung Kapazitätsmanagement Marktgebietswechsel im Falle der Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle

Nr.:	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1a	öVNB 2	öVNB 2	Prüfung der eingegangenen An- und Abmeldungen auf Marktgebietswechsel		Unverzüglich nach Eingang der Meldung, spätestens am 10. WT des Fristenmonates	UTILMD	UTILMD ist noch entsprechend anzupassen
1b	öVNB 1	öVNB 1	Prüfung der eingegangenen An- und Abmeldungen auf Marktgebietswechsel		Unverzüglich nach Eingang der Meldung, spätestens am 10. WT des Fristenmonates	UTILMD	UTILMD ist noch entsprechend anzupassen
1c	RNB	RNB	Prüfung der eingegangenen An- und Abmeldungen auf Marktgebietswechsel		Unverzüglich nach Eingang der Meldung, spätestens am 10. WT des Fristenmonates	UTILMD	UTILMD ist noch entsprechend anzupassen
2a	öVNB 2	öVNB 2	Interne Aggregatbildung der Kapazitäten je Marktgebiet unter Berücksichtigung der An- und Abmeldungen		Spätestens am 11. WT des Fristenmonats		Interne Aggregatbildung: Aggregierung der zusätzlich erforderlichen Kapazitäten auf Grund von Marktgebietswechsel bei Lieferantenwechsel etc. innerhalb des jeweils eigenen Netzgebietes und Prüfung auf Wesentlichkeitsschwelle

## BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas

Nr.:	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
2b	öVNB 1	öVNB 1	Interne Aggregatbildung der Kapazitäten je Marktgebiet unter Berücksichtigung der An- und Abmeldungen		Spätestens am 11. WT des Fristenmonats		Interne Aggregatbildung: Aggregation der zusätzlich erforderlichen Kapazitäten auf Grund von Marktgebietswechsel bei Lieferantenwechsel etc. innerhalb des jeweils eigenen Netzgebietes und Prüfung auf Wesentlichkeitsschwelle
2c	RNB	RNB	Interne Aggregatbildung der Kapazitäten je Marktgebiet unter Berücksichtigung der An- und Abmeldungen		Spätestens am 11. WT des Fristenmonats		Interne Aggregatbildung: Aggregation der zusätzlich erforderlichen Kapazitäten auf Grund von Marktgebietswechsel etc. bei Lieferantenwechsel innerhalb des jeweils eigenen Netzgebietes und Prüfung auf Wesentlichkeitsschwelle
3	öVNB 2	öVNB 1	Mitteilung Kapazitätsveränderungen von öVNB2 an öVNB1		Spätestens am 11. WT des Fristenmonats	<b>Offen</b>	Wenn Wesentlichkeitsschwelle überschritten, ist Mitteilung über Kapazitätsveränderungen gem. § 13 KoV erforderlich (§ 8 findet entsprechende Anwendung).
4a	öVNB 1	öVNB 1	Aggregatbildung je Marktgebiet unter Einbeziehung der Mitteilung der Kapazitätsänderungen des nachgelagerten öVNB		Unverzüglich nach Eingang der Meldung, spätestens am 12. WT des Fristenmonates		Aggregation der zusätzlich erforderlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der internen Aggregate sowie der Mitteilungen über Kapazitätsveränderungen auf Grund von Marktgebietswechsel etc. in den nachgelagerten Netzen: Prüfung Wesentlichkeitsschwelle und entsprechende Aktion
4b	RNB	RNB	Aggregatbildung je Marktgebiet unter Einbeziehung der Kapazitätsbuchung des nachgelagerten öVNB		Unverzüglich nach Eingang der Meldung, spätestens am 13. WT des Fristenmonates		Aggregation der zusätzlich erforderlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der internen Aggregate sowie der Kapazitätsbuchungen auf Grund von Marktgebietswechsel in dem nachgelagerten Netze: Prüfung Wesentlichkeitsschwelle und entsprechende Aktion

**BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas**

Nr.:	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
5	öVNB 1	öVNB 2	Ggf. Ablehnung der Mitteilung über Kapazitätsveränderungen		Spätestens am 12. WT des Fristenmonats	<b>Offen</b>	Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt vorläufig die Veränderungsmitteilung, wenn die festgelegten Höchstwerte (z. B. im Netzkopplungsvertrag) nicht überschritten
6	öVNB 1	RNB	online-Kapazitätsbuchung von öVNB1 bei RNB		Spätestens am 12. WT des Fristenmonats		
7	RNB	üFNB	online-Kapazitätsbuchung von RNB bei üFNB sowie online-Bestätigung oder Ablehnung der Kapazitätsbuchung von üFNB bei RNB		Spätestens am 13. WT des Fristenmonats		
8	RNB	öVNB 1	Bestätigung oder Ablehnung der Kapazitätsbuchung		Spätestens am 13. WT des Fristenmonats		
9	öVNB 1	öVNB 2	Verbindliche Bestätigung oder Ablehnung der mitgeteilten Kapazitätsveränderung		Spätestens am 14. WT des Fristenmonats		
10	öVNB 2	öVNB 1	Ggf. Anpassung der Mitteilung über Kapazitätsveränderungen bei Lieferantenkonkurrenz		Spätestens am 15. WT des Fristenmonats		
11	öVNB 1	RNB	Ggf. Anpassung gebuchter Kapazitäten bei Lieferantenkonkurrenz		Spätestens am 16. WT des Fristenmonats		

## BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas

---

<b>Nr.:</b>	<b>Sender</b>	<b>Empfänger</b>	<b>Beschreibung des Prozessschrittes</b>	<b>Information</b>	<b>Frist</b>	<b>Nachrichtentyp</b>	<b>Anmerkungen/Bedingungen</b>
12	RNB	üFNB	Ggf. online-Anpassung gebuchter Kapazitäten bei Lieferantenkonkurrenz		Spätestens am 16. WT des Fristenmonats		



## 5 Behandlung von Kapazitätsengpässen

Definition von Kapazitätsengpässen: Unter Kapazitätsengpass wird im folgenden verstanden, dass die verfügbaren Kapazitäten an einem Netzkopplungspunkt vertraglich gebucht sind und eine Erhöhung der internen Bestellung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist.

Bei Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel oder Lieferbeginn kann es in vorgelagerten Netzen zu Kapazitätsengpässen kommen. In diesen Fällen wird der vorgelagerte Netzbetreiber die Kapazitätsbestellung des nachgelagerten Netzbetreibers zurückweisen. Somit könnten ggf. zur Netznutzung angemeldete Entnahmestellen mit Marktgebietswechsel bzw. Lieferbeginn auf Grund des Kapazitätsengpasses nicht das Marktgebiet wechseln bzw. nicht beliefert werden. Das nachfolgend beschriebene Vorgehen ermöglicht die Zuordnung der ggf. noch freien Kapazitäten auf die Entnahmestellen mit Marktgebietswechsel:

Im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses bzw. Lieferbeginnprozesses kann ein Lieferant mit einer oder mehreren Anmeldungen jeweils eine bis n Entnahmestellen anmelden.

Im Fall von Kapazitätsengpässen werden diese Anmeldungen in der Reihenfolge ihres zeitlich gesehenen Eingangs bei dem Netzbetreiber bedient. Außerdem muss ein Lieferant seine Entnahmestellen innerhalb derselben Anmeldung durch Nummerierung der einzelnen Entnahmestellen (UTILMD) priorisieren. Die Priorität bzw. Nummerierung entspricht der Reihenfolge innerhalb der Liste. Diese Priorisierung der Entnahmestellen ist erforderlich, um Rückfragen bei dem Neulieferanten zu vermeiden und somit den Prozess Kapazitätsmanagement im Zeitrahmen des Lieferantenwechselprozesses bearbeiten zu können.

Eine Priorisierung der Entnahmestellen erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Eingang der Anmeldungen (Zeitstempel)
2. Reihenfolge der Entnahmestellen innerhalb einer Anmeldung auf Grund der Priorisierung des Lieferanten

Somit erfolgt die Priorisierung der Entnahmestellen durch die zeitliche Steuerung bei der Versendung von Einzelmeldungen durch den Lieferanten bzw. durch die Priorisierung innerhalb der Anmeldelisten. Sollte die Reihenfolge des Meldungseingangs nicht der Reihenfolge der Versendung entsprechen, geht dies zu Lasten des Lieferanten.

Reicht die zur Verfügung stehende Restkapazität nicht für alle Entnahmestellen mit Marktgebietswechsel oder Lieferbeginn auf der Anmeldung aus, entscheidet der Netzbetreiber nach der durch den Lieferanten bei der Anmeldung vergebenen Priorität. Entnahmestellen ohne Marktgebietswechsel werden, egal an welchem Rang die Entnahmestelle aufgeführt ist, in jedem Fall beliefert, da die benötigte Kapazität zur Verfügung steht (Rucksackprinzip).

Sollte während der Zuordnung der Kapazität eine Entnahmestelle in einer Anmeldeliste nicht mehr durch die noch zur Verfügung stehende freie Kapazität beliefert werden können, so wird diese übersprungen, sodass die in der Priorisierung folgende Entnahmestellen, mit einem ggf. geringeren Kapazitätsbedarf, noch berücksichtigt werden können. Hierdurch soll erreicht werden, dass möglichst alle angemeldeten Lieferantenwechsel erfolgreich abgewickelt werden.

Vereinfachtes Beispiel für das Vorgehen im Fall eines Kapazitätsengpasses (Voraussetzung, dass Lieferantenwechsel positiv verlaufen ist):

Anmeldeliste (Nachricht) A - Eingangsdatum 25.10.JJJJ

A1. Entnahmestelle 100 KE<sup>1</sup> (mit MG-Wechsel zum Marktgebiet X)

A2. Entnahmestelle 200 KE (mit MG-Wechsel zum Marktgebiet X)

A3. Entnahmestelle 100 KE (mit MG-Wechsel zum Marktgebiet X)

Anmeldeliste (Nachricht) B – Eingangsdatum 26.10.JJJJ

B1. Entnahmestelle 200 KE (mit MG-Wechsel zum Marktgebiet X)

B2. Entnahmestelle 100 KE (mit MG-Wechsel zum Marktgebiet X)

B3. Entnahmestelle 400 KE (ohne MG-Wechsel; Entnahmestelle liegt bereits in Marktgebiet X)

Situation:

Es liegen zwei Anmeldelisten (Nachricht) für das Marktgebiet X vor. Anmeldung A ist zeitlich gesehen vor Anmeldung B eingegangen. Bei Entnahmestelle B3 der zweiten Anmeldeliste (Nachricht) liegt kein Marktgebietswechsel vor. Alle anderen Entnahmestellen sollen im Zuge des Lieferantenwechsels aus dem Marktgebiet X beliefert werden (Lieferantenwechsel mit Marktgebietswechsel). Im vorgelagerten Netz sind 500 Einheiten freie Kapazität verfügbar.

Vorgehen:

Alle Entnahmestellen der ersten Anmeldeliste A (Nachricht) erhalten Kapazität und können aus dem neuen Marktgebiet beliefert werden. Die Entnahmestelle B1 erhält keine Kapazität (verbleibende Kapazität zu gering), jedoch kann Entnahmestelle B2 beliefert werden, da die noch zur Verfügung stehende Kapazität hierfür ausreicht. Entnahmestelle B3 kann ebenfalls beliefert werden, da die benötigte Kapazität gemäß EnWG § 21 1b) bzw. GasNZV § 9 (7) zur Verfügung steht (Rucksackprinzip)

---

<sup>1</sup> Kapazitätseinheiten